GEMEINDE
LANGENEGG

Zahl lg003.2-1/2019-27-14
Langenegg, am 07.09.2022

Verordnung
der Gemeinde Langenegg
Über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Langenegg vom 06. September 2022 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF, verordnet:

§ 1
Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 38,00% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes.
2. Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2025 im Ausmaß von 1 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes
3. Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2
Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 01. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 3
Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren nach den Bestimmungen der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4
Inkrafttretung

Diese Verordnung tritt am 07. September 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 03. November 2020 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
im Auftrag des Bürgermeisters

Vize-Bürgermeisterin Mag. Katharina Fuchs

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, bhbregenz@vorarlberg.at

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

angeschlagen am: 07.09.2022 SB

abgenommen am: _____

(Zusätzlich veröffentlicht unter langenegg.at)